

Satzung der »Felix-Nussbaum-Gesellschaft e.V.«

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Felix-Nussbaum-Gesellschaft e.V.«.
Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, das künstlerische, historische und gegenwärtige Vermächtnis des Malers Felix Nussbaums lebendig zu halten, gemäß seinem Wunsch: »wenn ich untergehe, lasst meine Bilder nicht sterben«. Hierbei werden Nussbaums Werk und Schicksal als Verpflichtung aufgefasst, grundsätzlich Stellung zu beziehen, wenn Toleranz gefährdet und Menschenrecht und Menschenwürde verletzt werden. Die Ziele sollen erreicht werden:

1. durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des weiteren Erwerbs von Werken des Malers Felix Nussbaum;
2. durch die Initiierung, Förderung und Entwicklung überregionaler bzw. internationaler Begegnungen, Tagungen, Ausstellungen und die Herausgabe von Publikationen mit dem Anspruch des Gedenkens und der Auseinandersetzung mit
 - a) dem künstlerischen Werk Felix Nussbaums, das die Stadt Osnabrück zusammengetragen und in das Felix-Nussbaum-Haus überführt hat;
 - b) dem künstlerischen, historischen, sozialen und politischen Umfeld jener Zeit und unserer Gegenwart und
 - c) dem gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehen sowie seinen Folgen und Auswirkungen unter dem Aspekt der historischen Beurteilung und des aktuellen Vergleichs.

Unterstützt werden sollen die Ausstellungen des Werkes von Felix Nussbaum und von Dokumenten zu seinem Leben, wechselnde Ausstellungen von Werken der Kunst seiner Zeit, insbesondere auch der Emigration, des Widerstandes, und solche zeitgenössischer Kunst. Lesungen, künstlerische Darbietungen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Kolloquien sowie schulische Projekte sollen veranstaltet und gefördert werden.

Die Förderung soll durch Sammlung finanzieller Beiträge, durch inhaltliche und konzeptionelle Mitwirkung und durch Arbeits- und Sachleistungen verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem Schriftführer/in und Beisitzenden. Die Anzahl der Beisitzenden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Geschäftsführer_in, dem oder der Schatzmeister_in. Der oder die Vorsitzende und der oder die Geschäftsführer_in haben Einzelvertretungsbefugnis. Bei nachhaltiger Verhinderung des oder der Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin werden diese durch jeweils zwei der übrigen Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Vereinsgeschäfte.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. In Eilfällen entscheidet der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, vorzugsweise im zweiten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie ist schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand hat ihr den Jahresbericht vorzulegen.
7. Über die Mitgliederversammlung und die auf ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
8. Das Protokoll ist von dem oder der Versammlungsleiter_in und dem oder der Schriftführer_in zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Antragsstellung beim Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (Liquidation einer juristischen Person) oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 8 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe ihrer Förderungsmöglichkeiten. Hierzu wird ein jährlicher Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Förderung nach den Satzungsbestimmungen verwandt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Osnabrück mit der Maßgabe, es für Zwecke im Sinne dieser Satzung §§ 2 und 3 ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 10 Auflösung

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist gleichzeitig zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt ist. Ergeht ein dementsprechender Beschluss nicht, ist der/die Vorsitzende Liquidator des Vereins.

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2014